

Satzung über Bürgerehrungen in der Stadt Dingolfing

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Dingolfing folgende

Satzung

§ 1

Unbeschadet des Rechts nach Art. 16 GO Ehrenbürger zu ernennen, kann der Stadtrat mit einfacher Mehrheit beschließen, Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Dingolfing verdient gemacht haben,

die Bürgermedaille in Gold,

die Bürgermedaille in Silber,

die Bürgermedaille in Bronze,

die Verdienstmedaille der Stadt Dingolfing

zu verleihen.

Ehrenbürger können nur vier lebende Bürger sein. Jeweils höchstens 8 Bürger können Inhaber der Bürgermedaille in Gold sein. Jeweils höchstens 16 Bürger können Inhaber der Bürgermedaille in Silber und jeweils höchstens 32 Bürger Inhaber der Bürgermedaille in Bronze sein. Die Zahl der Inhaber der Verdienstmedaille der Stadt Dingolfing ist nicht begrenzt.

Bürger im Sinne dieser Satzung sind auch solche, die außerhalb der Stadt wohnen, sich aber um die Stadt Dingolfing verdient gemacht haben.

§ 2

Die Ernennung zum Ehrenbürger setzt hervorragende Verdienste um die Stadt Dingolfing voraus, die entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben und höher zu würdigen sind als Verdienste, für welche die Bürgermedaille in Gold verliehen wird.

Über die Ernennung zum Ehrenbürger wird ein pergamentener Ehrenbürgerbrief ausgefertigt, der eine kurzgefasste Laudatio enthält.

§ 3

1. Die Bürgermedaille in Gold besteht aus einer Legierung von 980/1000 Dukatengold oder 900/1000 Münzgold. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm.
2. Die Bürgermedaille in Silber ist in 1000/1000 Silber gehalten. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm.
3. Die Bürgermedaille in Bronze hat einen Durchmesser von 35 mm.
4. Die Bürgermedaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Dingolfing. Auf der Rückseite stehen die Worte „Für besondere Verdienste um die Stadt Dingolfing“.
5. Über die Verleihung der Bürgermedaillen in Gold, Silber und Bronze werden Verleihungsurkunden ausgefertigt.
6. Über die Gestaltung der Verdienstmedaillen der Stadt Dingolfing entscheidet der Stadtrat durch einfachen Beschluss.

§ 4

Einer Persönlichkeit können alle Auszeichnungen des § 1 verliehen werden. Bei der Berechnung der zu vergebenden Auszeichnungen nach § 1 zählt jedoch in diesem Fall die jeweils höchste Stufe der Auszeichnung.

§ 5

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen nach dieser Satzung sind der 1. Bürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten. Der 1. Bürgermeister legt dem Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss des Stadtrates die Vorschläge zur Begutachtung vor.
2. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Die Auszeichnungen nach dieser Satzung erfolgen durch den 1. Bürgermeister in öffentlicher Sitzung mit Aushändigung durch Verleihungsurkunde.

§ 6

Der Ehrenbürgerbrief und die Bürgermedaille sowie die dazugehörige Verleihungsurkunde wie auch die Verdienstmedaille der Stadt Dingolfing gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 7

Der Verlust der Auszeichnungen tritt ein bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder wenn der Stadtrat wegen ehrenrührigen Verhaltens eines Geehrten den Verlust mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Der Ehrenbürgerbrief und die Bürgermedaille mit der Verleihungsurkunde sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.10.1981 außer Kraft.

Dingolfing, 03. Juli 2003

STADT DINGOLFING

Pellkofer
1. Bürgermeister